

**Geschäftsstelle der
Härtefallkommission des Landes Brandenburg**

***Bericht über die Tätigkeit
der Härtefallkommission des Landes Brandenburg
im Jahr 2009***

**(5. Bericht der Geschäftsstelle der Härtefallkommission
des Landes Brandenburg vom 22. April 2010)**

1. Vorbemerkung

Die Befristung der Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Härtefallkommissionen der Länder bis zum 31. Dezember 2009 wurde im Rahmen der Änderung des Zuwanderungsgesetzes durch das Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846) zum 1. Januar 2009 aufgehoben, da sich die Härtefallkommissionen in den Ländern als ein Instrument der Feinsteuerung bewährt haben, das in besonderen Einzelfällen ausreisepflichtigen Ausländern den weiteren Aufenthalt in Deutschland auch dann ermöglicht, wenn die regulären aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Auch die Landesregierung Brandenburgs hat die dauerhafte Notwendigkeit gesehen, in außergewöhnlichen Fällen zu einer humanitären Entscheidung zu kommen und dem Betroffenen einen Aufenthaltstitel zu ermöglichen. Daher wurde die Härtefallkommission durch die Erste Verordnung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) vom 23. September 2009 (GVBl. II S. 709) auf Dauer eingerichtet (Aufhebung von § 9 Abs. 2 HFKV).

Im Zusammenhang mit der dauerhaften Einrichtung der Härtefallkommission wurde auch die Dauer der Berufung ihrer Mitglieder und Stellvertreter von bisher drei auf fünf Jahre erhöht und festgelegt, dass eine wiederholte Berufung zulässig ist. Bisher war nur eine wiederholte Berufung für lediglich zwei weitere Jahre zulässig (Änderung des § 2 Abs. 1 HFKV). Zudem wurde anstelle der Bezeichnung „Ausländerbeauftragte“ die seit dem 1. Januar 2007 geltende Bezeichnung „Integrationsbeauftragte“ eingeführt (Änderung des § 2 Abs. 2 Satz 2).

Mit der Änderung der HFKV wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Härtefallkommission ihre verantwortungsvolle und engagierte - hinsichtlich der Auswahl und Aufbereitung der Fälle aufwändige und nicht immer einfache - Arbeit erfolgreich fortsetzen kann.

Durch die Befassung der Härtefallkommission, deren Entscheidung für ein Ersuchen und der darauf ergangenen Anordnung des Ministeriums des Innern konnten in Brandenburg seit 2005 bis zum 31. Dezember 2009 insgesamt 164 Personen eine Aufenthaltserlaubnis und damit ein Bleiberecht erhalten. Davon erfolgten 11 Anordnungen für 17 Personen im Jahre 2009.

Der Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle der Härtefallkommission dient der Information der Landesregierung und anderen an der Arbeit der Härtefallkommission interessierten Stellen. Außerdem ermöglicht er, die Arbeit der brandenburgischen Härtefallkommission mit der Arbeit der Härtefallkommissionen in den anderen Bundesländern zu vergleichen.

2. Mitglieder der Härtefallkommission

Gegenüber dem Jahr 2008 hat sich die personelle Zusammensetzung bei den stellvertretenden Mitgliedern der Härtefallkommission - insbesondere mit Blick auf die Neuberufungen für die 3. Amtszeit ab 1. Januar 2010 - verändert. Sie sieht wie folgt aus:

Vorschlagsberechtigte Institutionen	Stimmberechtigtes Mitglied	Vertreter
Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz	Eckhard Fichtmüller	Cordula Heilmann

Katholische Kirche (Erzbistum Berlin)	Dr. Franz Josef Conraths	Michael Kaulfuß
Flüchtlingsrat Brandenburg	Marcus Reinert	Simone Tetzlaff
LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Brandenburg (Diakonisches Werk)	Helen Sundermeyer	Thomas Thieme
Städte- u. Gemeindebund Brandenburg	Thomas Golinowski	Monika Gordes
Landkreistag Brandenburg	Lothar Kaden	Karl-Heinz Montua
Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Brandenburg	Jürgen Becke	Sylvia Kühne
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg	Hans-Jürgen Wende ¹	Klaus-Christoph Claveé
Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg ²	Prof. Dr. Karin Weiss	Anke Zwink
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg ²	Patricia Chop-Sugden ³	Andreas Keinath

3. Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Bilanz der Härtefallkommission für das Jahr 2008, die u. a. auch an die vorschlagsberechtigten Institutionen versandt wurde, stellte der damalige Innenminister im Rahmen einer Pressemitteilung im März 2009 die Bedeutung der Arbeit der Härtefallkommission dar. Herr Schönbohm begrüßte es, dass die ursprüngliche zeitliche Befristung der Arbeit der Härtefallkommission bis zum Jahresende 2009 durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben wurde, da es auch weiterhin Einzelfälle von außergewöhnlicher menschlicher Tragweite geben wird, in denen die allgemeinen Bestimmungen des Ausländerrechts eine befriedigende Lösung kaum zulassen.

Darüber hinaus wurde dem Vorsitzenden des Innenausschusses des Landtages Brandenburg, Herrn Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg, der Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2008 übersandt.

Im Jahr 2009 wurde die Arbeit der Härtefallkommission außerdem wie folgt in der Öffentlichkeit thematisiert:

- Teilnahme der Kommissionsmitglieder Herr Fichtmüller und Frau Chop-Sugden am bundesweiten Erfahrungsaustausch von Vertretern der Härtefallkommissionen der Länder am 7./8. Juli 2009 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg
- Beantwortung diverser Presseanfragen
- Internetauftritt der Härtefallkommission unter www.service.brandenburg.de

¹ Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Härtefallkommission wurde Herrn Wende die Gesprächsleitung in den zu beratenden Fällen übertragen.

² nicht stimmberechtigt

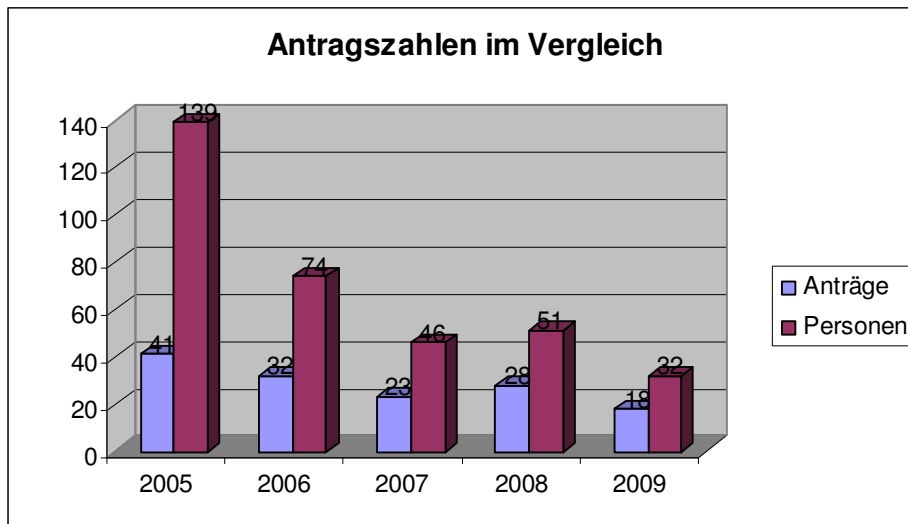
³ Vorsitzende der Härtefallkommission und Leiterin der Geschäftsstelle

4. Statistische Angaben

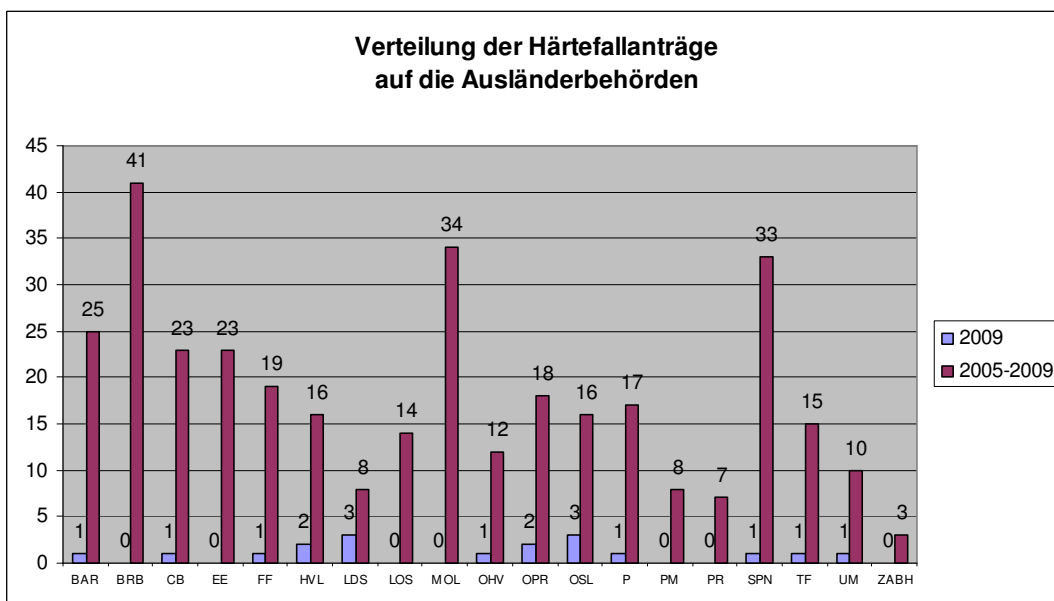
Um die Inhalte der Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission des Landes Brandenburg vergleichbar zu gestalten, liegt der Schwerpunkt dieses Berichtes - auch entsprechend dem Auftrag aus § 3 Abs. 3 der HFKV - in den von der Geschäftsstelle aufbereiteten statistischen Daten.

4.1 Härtefallanträge

Die Kommissionsmitglieder haben seit der konstituierenden Sitzung am 17. Februar 2005 insgesamt 142 Einzelfälle für 342 Personen zur Befassung in der Härtefallkommission eingebracht. Davon sind 18 Härtefallanträge für insgesamt 32 Personen im Jahre 2009 gestellt worden.



Die Ausländerbehörden des Landes Brandenburg waren von den eingebrachten Härtefällen wie folgt in ihrer Zuständigkeit betroffen:



4.2 Sitzungsdaten

Im Jahr 2009 fanden neun Sitzungen der Härtefallkommission statt.

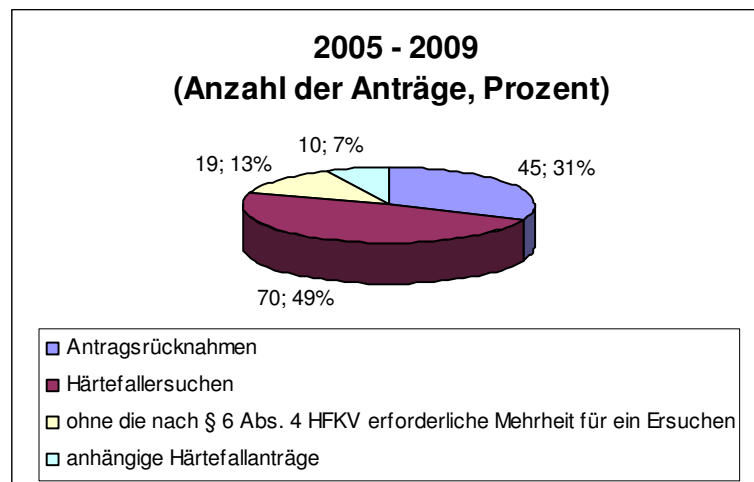
4.3 Entscheidungen der Härtefallkommission sowie anhängige Härtefallverfahren

a) *Gesamtübersicht 2005-2009*

	Fälle	Betroffene Personen
Härtefallanträge	142	342
Antragsrücknahmen	40 ⁴	87
Härtefallersuchen	70	183
ohne die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen	19 ⁵	51
anhängige Härtefallanträge	14	25

In einem Fall erfolgte die Rücknahme des Antrages erst nach der Entscheidung über ein Härtefallersuchen. Dieser ist daher sowohl unter Antragsrücknahmen als auch unter Härtefallersuchen aufgeführt. Die Addition der Angaben zu den erfolgten Antragsrücknahmen, den Härtefallersuchen, den Fällen ohne die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit sowie den anhängigen Härtefallanträgen ergibt dementsprechend die Summe von insgesamt 143 Fällen. Gleichermäßen lässt sich die abweichende Summe bei der Personenzahl von insgesamt 346 erklären: Der bereits geschilderte Fall, in dem die Rücknahme des Antrages erst nach der Entscheidung über ein Härtefallersuchen erfolgt ist, betraf insgesamt vier Familienangehörige. Diese werden nicht nur unter Härtefallersuchen, sondern zusätzlich unter Antragsrücknahmen aufgeführt.

Prozentuale Darstellung:



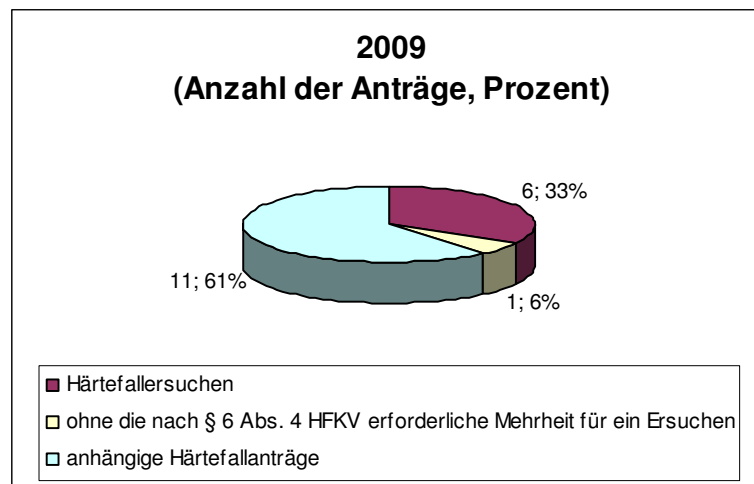
⁴ In fünf Fällen, die in der 40 nicht enthalten sind, erfolgte eine Rücknahme für einzelne Familienmitglieder. Die Anträge blieben für die übrigen Familienmitglieder bestehen, so dass diese fünf Fälle nicht in die Zahl der „Antragsrücknahmen“ einfließen.

⁵ Bei zwei Fällen hat sich für einzelne Familienmitglieder nicht die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit gefunden. Da für die anderen Familienmitglieder jedoch ein Ersuchen gestellt wurde, erfolgt die Darstellung der Anträge unter „Härtefallersuchen“.

b) Gesamtübersicht 2009

	Fälle	Betroffene Personen
Härtefallanträge 2009	18	32
Antragsrücknahmen	0	0
Härtefallersuchen	6	9
ohne die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen	1	1
anhängige Härtefallanträge	11	22

Prozentuale Darstellung:



Über die in der Gesamtübersicht 2009 dargestellten Entscheidungen hinaus, ist in 11 - bereits im Jahre 2008 statistisch erfassten - Härtefallanträgen die Rücknahme des Antrags oder die Entscheidung über das Ersuchen erst im Jahr 2009 erfolgt. Drei Fälle aus dem Jahre 2008 waren zum Stichtag 31. Dezember 2009 noch anhängig:

	Fälle	Betroffene Personen
Härtefallanträge aus 2008	11	17
Antragsrücknahmen in 2008	3	3
Härtefallersuchen in 2008	4	7
ohne die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen	1	4
anhängige Härtefallanträge (ein Fall ist im Januar 2010 entschieden worden; wird aber hier noch als anhängig gewertet)	3	3

Die Härtefallkommission hat im Jahre 2009 demnach insgesamt zehn Härtefallersuchen für 16 Personen beschlossen. In zwei Fällen ist für fünf Personen die nach § 6 Abs. 4 der HFKV erforderliche Mehrheit nicht zustande gekommen. Insgesamt drei Härtefallanträge, die drei Personen betrafen, sind von den einbringenden Kommissionsmitgliedern wieder zurückgezogen worden. 14 Härtefallverfahren für 25 Personen waren zum Stichtag 31. Dezember 2009 weiterhin anhängig.

4.4 Strukturelle Erkenntnisse zum Personenkreis der Härtefallbewerber seit dem 17. Februar 2005

Die seit der konstituierenden Sitzung eingebrachten Härtefälle setzen sich wie folgt zusammen:

• Anträge für Einzelpersonen	76
• Anträge für Personengruppen, i. d. R. für Familien, Lebenspartner etc.	66 (für insgesamt 266 Personen)

a) *Alter der erfassten Personen:*

Altersgruppen von ... bis unter ... (in Jahren)	
• Bis 16	27 %
• 16 – 18	7 %
• 18 – 25	14 %
• 25 – 35	14 %
• 35 – 45	20 %
• 45 – 55	14 %
• 55 – 65	3 %
• Ab 65	1 %

b) *Schulbildung der Kinder und Jugendlichen zum Zeitpunkt der Antragstellung*

• Betreuung zu Hause	10 %
• Kindertagesstätte	8 %
• Grundschule	30 %
• vorzeitig abgebrochen/ohne Abschluss	5 %
• Förderschule	6 %
• Gesamtschule	13 %
• Gesamtschule mit dem Ziel Abitur	4 %
• Realschule	6 %
• Gymnasium	13 %
• sonstiges	5 %

c) *Zeitpunkt der Einreise der Härtefallbewerber nach Deutschland:*

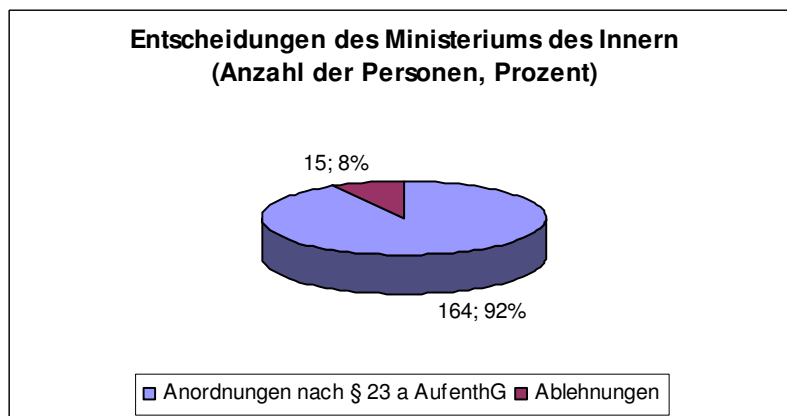
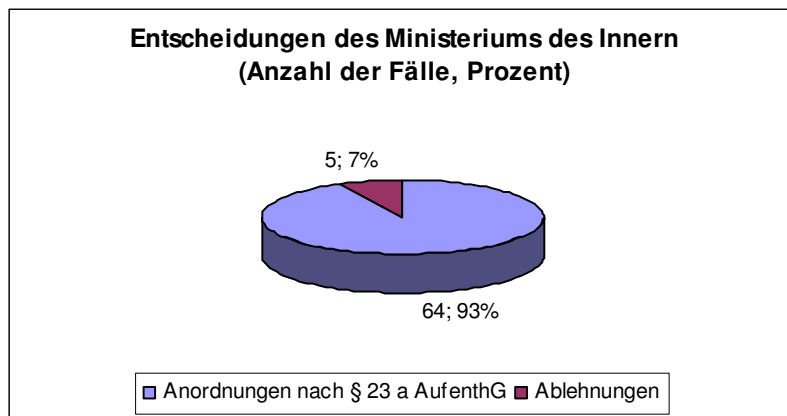
• 1990 bis 1994	24 %
• 1995 bis 1999	26 %
• 2000 bis 2004	32 %
• 2005 und später	3 %
• in Deutschland geborene Personen	15 %

d) Anteil der Nationalitäten:

• Serbien und Montenegro ⁶	21 %
• Vietnam	15 %
• Türkei	13 %
• Bosnien-Herzegowina	9 %
• Kongo	7 %
• Kolumbien, Kamerun	5 %
• Jordanien, Togo	je 3 %
• Irak, Jemen, Kasachstan	je 2 %
• Afghanistan, Bulgarien, Burkina Faso, Ghana, Kenia, Nepal, Pakistan, Sierra Leone, Sudan, Iran, Tschad, Ukraine	je 1 %
• Sonstige ⁷	6 %

4.5 Entscheidungen der obersten Landesbehörde

Seit der konstituierenden Sitzung am 17. Februar 2005 hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg den Ersuchen der Härtefallkommission in folgender Weise entsprochen:



⁶ Ende Mai 2006 hat Montenegro seine Unabhängigkeit von Serbien erklärt. Aus dem Kosovo stammende Personen sind hier ebenfalls aufgeführt.

⁷ Jeweils ein Antrag wurde für eine Person aus Algerien, Armenien, Bangladesch, China, Indien, Marokko, Mazedonien, aus der Russischen Föderation sowie aus dem Libanon eingebracht.

4.6. Verteilung auf die fünf bisherigen Geschäftsjahre

Jahr	Härtefallersuchen	Betroffene Personen	Anordnungen	Betroffene Personen	Ablehnungen	Betroffene Personen
2005	23	77	13	51	-	-
2006	15	47	19	54	4	10
2007	11	21	10	20	1	5
2008	11	22	11	22	-	-
2009	10	16	11 ⁸	17 ⁸	-	-
gesamt	70	183	64	164	5	15

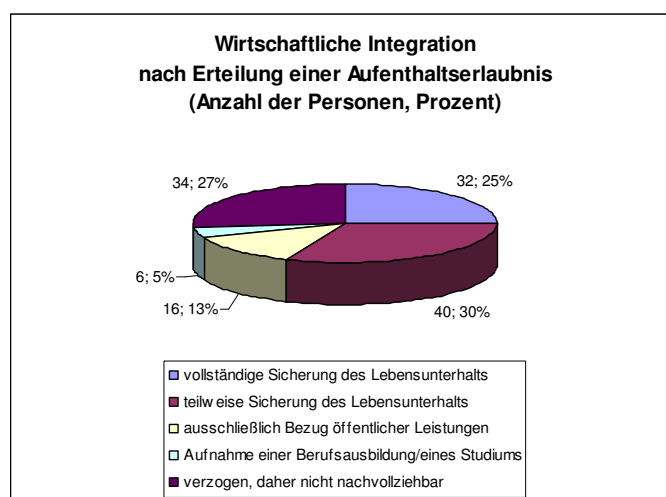
Bei zehn der im Jahre 2005 an das Ministerium des Innern gerichteten Ersuchen erging die Entscheidung über die Anordnung oder Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a AufenthG erst im Jahr 2006. Hierzu zählten u. a. die im Jahre 2006 dargestellten vier Ablehnungen.

Die Differenz zwischen den insgesamt 70 Ersuchen der Härtefallkommission zu den insgesamt 69 Entscheidungen des Ministeriums des Innern (64 Anordnungen, 5 Ablehnungen) ergibt sich wie folgt:

Mit Blick auf die Möglichkeit eines Bleiberechts nach der IMK-Bleiberechtsregelung oder der gesetzlichen Altfallregelung wurde in einem Fall aus dem Jahre 2006 die Entscheidung der obersten Landesbehörde über das an sie gerichtete Härtefallersuchen nach Rücksprache mit dem Berichterstatter bzw. der Berichterstatterin zunächst zurückgestellt. Nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) durch die Ausländerbehörde erfolgte die Rücknahme des Antrages im Jahre 2007, so dass hier auf die Entscheidung der obersten Landesbehörde verzichtet werden konnte.

4.6 Weitere Entwicklung nach der Befassung durch die Härtefallkommission

a) *Wirtschaftliche Integration nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a Abs. 1 AufenthG*



Berücksichtigung fanden hier die Fälle der Jahre 2005 bis 2008. Eine Nachverfolgung der Fälle aus 2009 hinsichtlich der weiteren Entwicklung der wirtschaftlichen Integration erscheint derzeit noch nicht sinnvoll.

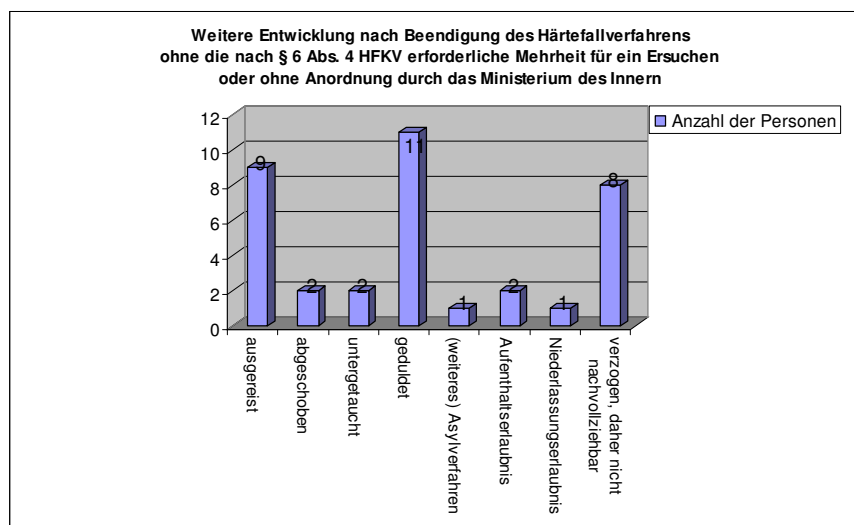
⁸ in einem Fall für eine Person kam es in 2008 bereits zum Ersuchen und die Anordnung erfolgte erst in 2009

b) *Verlängerung der nach § 23a AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnisse*

29 Fälle mit 92 Personen standen zur Verlängerung an. In allen Fällen konnten die Aufenthaltserlaubnisse bereits verlängert bzw. eine Aufenthaltserlaubnis nach einer anderen Rechtsgrundlage erteilt werden.

c) *Entwicklung nach negativem Ausgang des Härtefallverfahrens*

Für die in der Zeit vom 17. Februar 2005 bis zum 31. Dezember 2009 eingebrachten Fälle, für die die nach § 6 Abs. 4 HFKV erforderliche Mehrheit für ein Ersuchen nicht zustande gekommen oder in denen das Ministerium des Innern der Empfehlung der Härtefallkommission nicht gefolgt ist, hat sich die nachfolgend dargestellte Entwicklung ergeben:



5. Bewertung

Gegenüber dem Vorjahr ist für 2009 ein Rückgang der Härtefallanträge festzustellen. So gingen

2008 - **28** Härtefallanträge für **51 Personen** ein und
2009 - **18** Härtefallanträge für **32 Personen**.

Der Rückgang der Härtefallanträge gegenüber dem Vorjahr dürfte insbesondere mit der gesetzlichen Altfallregelung für langjährig geduldete integrierte Ausländer (§ 104a AufenthG) zusammenhängen, nach der bis Ende Dezember 2009 noch erstmalig ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, zumeist auf Probe, gestellt werden bzw. eine Verlängerung beantragt werden konnte. Diese mittlerweile ausgelaufene Altfallregelung wurde durch den IMK-Beschluss vom 3./4. Dezember 2009 für bestimmte Fallgruppen noch einmal um zwei Jahre verlängert. Die Auswirkungen dieser Verständigung der IMK auf die Härtefallverfahren in 2010 bleiben abzuwarten.

Bei den Härtefallanträgen für 2009 handelt es sich anteilig um mehr Anträge für Einzelpersonen als für Familien mit minderjährigen Kindern. Es gab keine Ablehnung des Innenministers zu einem durch die Härtefallkommission gestellten Ersuchen.

Auch im Jahre 2009 hat die Härtefallkommission die Entscheidung, ob gemäß § 23a Abs. 2 Satz 4 AufenthG „dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen“, in jedem Einzelfall unter Würdigung aller für und gegen ein Härtefallersuchen sprechenden Umstände im Rahmen einer individuellen Wertung und Gesamtbetrachtung getroffen. Dabei bestand innerhalb der Härtefallkommission Konsens darüber, dass jeder in die Kommission eingebrachte Fall individuelle Merkmale aufweist, und insofern die Orientierung an einem starren Katalog vorgegebener Kriterien den persönlichen Schicksalen der betroffenen Menschen nicht hinreichend gerecht werden kann. Es kann aber festgehalten werden, dass besondere Integrationsleistungen der Betroffenen (z. B. hohes ehrenamtliches und/oder soziales Engagement, Integration in die deutsche Gesellschaft/deutsche Sprachkenntnisse, lange Aufenthaltsdauer, Geburt und/oder Aufwachsen der minderjährigen Kinder in Deutschland/Brandenburg oder gelungene wirtschaftliche Integration/Erwerbstätigkeit) die Entscheidungen der Härtefallkommission positiv beeinflusst haben.

Das Härtefallverfahren im Land Brandenburg erfüllt weiterhin die gesetzlich zugewiesene Funktion, bei Bejahung der Voraussetzungen die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis zu eröffnen, wenn alle anderen Optionen hierfür ausgeschöpft worden sind. Es kann aber immer nur in Einzelfällen humanitäre Lösungen finden und ersetzt daher nicht eine allgemeine Bleiberechtsregelung für ausreisepflichtige, gleichwohl aber gut integrierte Ausländer.

Chop-Sugden